

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 72-VII-360/359/00.00./21-0899
Sachbearbeiter: Katharina Habenicht
Telefonnummer:

Vorlage Nr.: 0869/2023
Gießen, den 16. Februar 2023

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Änderung der Richtlinie zur Förderung der Aufrechterhaltung der extensiven Weidetierhaltung im Offenland durch Grundschutzmaßnahmen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die Änderung der Richtlinie zur Förderung -Bezuschussung- von Investitionen zur Aufrechterhaltung der extensiven Weidetierhaltung im Offenland des Landkreises Gießen durch Grundschutzmaßnahmen.

Begründung:

Das Land Hessen hat die Kommunen Buseck, Grünberg, Hungen, Langgöns, Laubach, Lich, Linden, Pohlheim, Rabenau und Reiskirchen als Wolfspräventionsgebiete ausgewiesen. Damit sind Tierhalter, ab dem Zeitpunkt, zudem es in der jeweiligen Kommune es zu einem nachweislichen Wolfsübergriff gekommen ist, gegenüber dem Land Hessen förderberechtigt.

Um eine Doppelförderung durch Landkreis und Land zu vermeiden, muss die kreiseigenen Förderrichtlinie entsprechend angepasst werden. Zudem werden die zur Förderung zulässigen Tierarten entsprechend der Landesrichtlinie benannt.

Der Landkreis Gießen fördert demnach weiterhin Weidetierhalter und -halterinnen und ist damit weiterhin vorsorgend tätig, um den Konflikten zwischen dem Schutz des Wolfes und der Weidetierhaltung möglichst gar nicht erst entstehen zu lassen.

Die Änderungen der neuen Version gegenüber der bisherigen Förderrichtlinie sind in der Förderrichtlinie kenntlich gemacht.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von 20.000,00 €

Die Mittel stehen vorbehaltlich der Genehmigung des Kreishaushaltes durch das Regierungspräsidiums Mittelhessen zur Verfügung.

Im Teilergebnishaushalt 5540101 unter Position 71280037

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

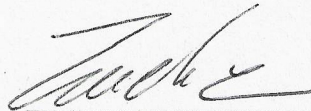
Fachdienst
Naturschutz

Organisationseinheit

Sachbearbeiter/in


Katharina Habenicht

Leiter/in der
Organisationseinheit



Dezernent/in

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des -----
vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Beschluss des ----- vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Richtlinie zur Förderung der Aufrechterhaltung der extensiven Weidetierhaltung im Offenland durch Grundschutzmaßnahmen

1. Förderzweck

Zweck der Förderrichtlinie ist die Aufrechterhaltung der extensiven Beweidung, um einen wichtigen Beitrag zum Arten- und Biotopschutz im Offenland zu leisten.

Um dies zu erreichen, ist die Unterstützung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung durch Weidetierhaltung und die Verringerung von Konflikten zwischen dem Schutz des Wolfes und der Weidetierhaltung durch Förderung von Investitionen für einen hinreichenden Grundschutz in Kombination von Beratungsleistungen Bestandteil dieser Richtlinie.

Die technischen Anforderungen an die Fördergegenstände dieser Richtlinie stellen sicher, dass Versuche von Wolfübergriffen erschwert werden. Wölfe werden unter Einhaltung der technischen Anforderungen an die Zäune davon abgehalten sich Weidetieren innerhalb von Grundschutzzäunen zu nähern.

Die in dieser Richtlinie genannten Elektroknotennetze in Kombination mit einer ausreichenden Stromstärke auf der gesamten Länge einer fachgerecht installierten Zaunanlage bietet einen sehr guten Grundschutz. Durch einen spürbaren Stromschlag beim Erstkontakt stellt sich ein Lerneffekt ein und die Tiere schrecken vor weiteren Übergriffversuchen ab. In der Regel wird dadurch verhindert, dass Wölfe versuchen durch Überspringen von Zäunen die Weidetiere zu greifen.

Die zweckgebundenen Zuwendungen erfolgen als Zuschüsse unter dem Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen arten- und tierschutzrechtlichen Auflagen.

2. Definition im Sinne der Förderrichtlinie

Für einen Grundschutz sind folgende Voraussetzungen nebeneinander zu erfüllen:

- Nach allen Seiten geschlossene Einzäunung mit Elektroknotennetzen mit einer Höhe von mindestens 106 cm.
- Eingesetzte Weidezaungeräte müssen laut Herstellerangaben eine Entladeenergie (Impulsenergie) von mindestens 1 Joule aufweisen.
- Die Mindestspannung beträgt an jeder Stelle des elektrisch geladenen Zaunes mindestens 2.500 Volt.

3. Rechtsanspruch

Die Gewährung einer Zuwendung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Bürger und Bürgerinnen des Landkreises Gießen sowie die Weidetierhalter und Weidetierhalterinnen welche ihren Tierbestand nachweislich im Landkreis Gießen halten.

Besteht eine Förderberechtigung nach der Förderrichtlinie Weidetierschutz des Landes Hessen, erlischt die Berechtigung auf Förderung durch den Landkreis Gießen. Dies ist dann der Fall, wenn in einer Kommune innerhalb des Wolfspräventionsgebietes des Landes Hessen ein nachgewiesener Wolfsübergriff stattgefunden hat.

Förderfähig ist der Grundschutz für alle—die Weidetiergruppen Schafe, Ziegen, Damwild, Hauspferde, Rinder, Esel, Lamas und Alpakas.

5. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird unter den in Punkt 2 definierten Grundschutzvoraussetzungen, die Anschaffung von:

- Stromführenden Elektroknotennetzen (> 106 cm Höhe, 50 m Länge)
- Weidezaungeräten (> 1 Joule Entladeenergie, 12V (Batteriegerät) bzw. 230V (Hausstromgerät))
- Weidezaunbatterien, Akkubatterien (12 V 85 Ah)

6. Höhe der Förderung

Die Zuwendung erfolgt, wie nachfolgend definiert, in Form einer Anteilsfinanzierung. Die Restkosten sind somit grundsätzlich vom Antragsteller oder der Antragstellerin zu tragen.

Die Menge der förderfähigen Elektroknotennetze (100 m oder 2x 50 m) wird je Antragsteller oder Antragstellerin und Kalenderjahr begrenzt auf:

1 – 10 Weidetiere: 100 Meter

11 – 30 Weidetiere: 200 Meter

31 – 60 Weidetiere: 300 Meter

Ab 61 Weidetiere: 400 Meter

Förderhöhe Elektroknotennetze: 80% des Anschaffungspreises, bis max. 100 € / Netz

Förderhöhe Weidezaungeräte: 80 % des Anschaffungspreises, bis max. 250 € / Gerät / Jahr

Förderhöhe der Batterien/ Akkus: 80% des Anschaffungspreises, bis max. 150 € / Gerät / Jahr

Hinweis: Bei Personen mit der Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG beziehen sich die 80% der förderfähigen Kosten auf den Nettoanschaffungspreis.

7. Antragstellung

Der Antrag für die Gewährung eines Zuschusses ist schriftlich

bei dem Landkreis Gießen – Der Kreisausschuss

Fachdienst Naturschutz

Postfach 11 07 60

35352 Gießen

mit dem dafür vorgesehenen Antragsvordruck zu stellen. Der Antrag ist zeitnah nach Anschaffung für das jeweilige Förderjahr (Kalenderjahr der Anschaffung) mit den Originalbelegen einzureichen. Nach Antragsprüfung und positiver Bescheidung erfolgt die Auszahlung auf das Konto des Antragstellers oder der Antragstellerin.

Der Vordruck ist bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gießen erhältlich oder kann auf der Internetseite des Landkreises Gießen heruntergeladen werden (www.lkgi.de).

Da die Fördermittel pro Jahr begrenzt sind, sollte sich der Antragsteller oder die Antragstellerin vor dem Einreichen des Antrages bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gießen erkundigen, ob eine Förderung noch möglich ist. Ist dies der Fall, so ist der Antrag zusammen mit den notwendigen Nachweisen (siehe Punkt 8) einzureichen.

Nach Prüfung des Antrags erhält der Antragsteller oder die Antragstellerin einen Bescheid.

8. Bedingungen

Um eine Zuwendung im Rahmen der Richtlinie zur Förderung und Aufrechterhaltung der extensiven Beweidung im Landkreis Gießen zu erhalten, muss der Antragsteller oder die Antragstellerin ein Beratungsgespräch im Hinblick auf Herdenschutz durch eine geeignete Fachstelle (z.B. Herdenschutzberatung LLH, kostenlos) nachweisen. Alternativ wird auch die Teilnahme an einer Herdenschutzschulung durch das bundesweite Modell- und Demonstrationsvorhaben Tierschutz „Herdenschutz in der Weidetierhaltung“ anerkannt (auch online).

Die Tiere müssen nachweislich beim Veterinäramt des Landkreises Gießen, der Tierseuchenkasse sowie im Herkunftssicherungs- und Informationssystem Tier (HIT) angemeldet sein.

Der Antragsteller oder die Antragstellerin müssen die persönlichen Voraussetzungen zum Halten von Weidetieren erfüllen. Gegen die Antragstellenden darf kein Tierhalteverbot bestehen oder bestanden haben. Weiterhin dürfen sie dem Veterinäramt des Landkreis Gießen nicht durch prekäre Haltungsbedingungen bekannt sein.

Ein Weiterverkauf der geförderten Gegenstände ist nicht zulässig.

Aufhebung/Änderung des Zuwendungsbescheids, Rückzahlung:

Der Zuwendungsbescheid kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, insbesondere wenn der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin gegen Zuwendungsbedingungen verstößt.

Die zu Unrecht erhaltenen Zahlungen sind dann zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen.

9. Datenschutz

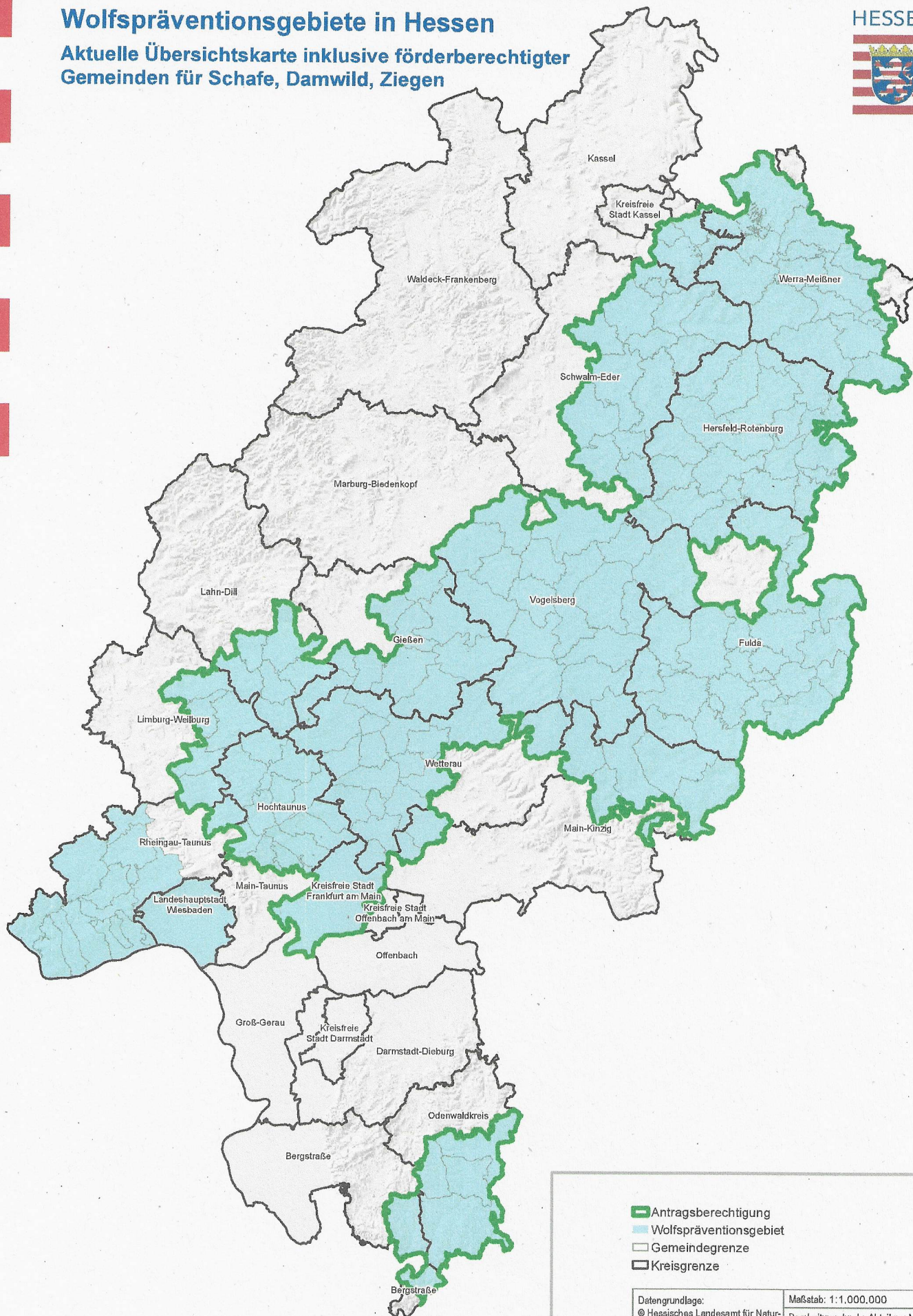
Die im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten werden zur Abwicklung des gesamten Verfahrens verarbeitet.

Die Änderung der Förderrichtlinie tritt am 07.03.2022-2023 in Kraft

Wolfspräventionsgebiete in Hessen

Aktuelle Übersichtskarte inklusive förderberechtigter Gemeinden für Schafe, Damwild, Ziegen

HESSEN



- Antragsberechtigung
- Wolfspräventionsgebiet
- Gemeindegrenze
- Kreisgrenze

Datengrundlage: © Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie	Maßstab: 1:1.000.000
Kartenhintergrund © HVBG (Hess. Verw. f. Bodenmanagement u. Geoinformation)	Bearbeitung durch: Abteilung N
	Ausgabedatum: aktuell
Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie Zentrum für Artenvielfalt 35394 Gießen, Europastraße 10 Tel.: (0641) 200095-58 Fax.: (0641) 200095-60 http://www.hlnug.de	

